

Pacht- und Betriebsverhältnisse und zur Vertretung aller beruflichen Interessen.
Bähler, Birt, David, Geß, Vollmar.
Wie aus der Formulierung ersichtlich, hat sich der norddeutsche Bauernbund von vornherein das Agrarprogramm in das Gefürter Programm eingearbeitet, während mittel- und süddeutischer Bauernbund die Form eines Anhangs an das Gefürter Programm wählten.

Kongressgeschichte.

Bergeset der andern nicht! Nachdem die Thesen der Stöder und Hammerstein allzu fröhlich zum Himmel stiegen, lassen es sich ihre kontervative Gesinnungsgenossen angelegen sein, die von der Welt als ausgiebig Erkannt zu isolieren, sie von sich abzustümmeln. Und fast scheint das bis zu einem gewissen Grade gelingen zu sollen. Dem gegenüber muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß erstens die schüchternen Stöder die beiden kontervativen Vorkämpfer mehr oder weniger seit Jahren ihren Gesinnungskampanen bekannt waren, daß letztere aber geschweigen und dadurch sich zu Mißthätern gemacht haben. Und daß zweitens die Stöder Hammerstein Charaktere in der kontervativen Erziehung. Keine Rede mehr mit einer Partei, die handlungslos die Idee, Ordnung und Anstand an den Lippen führt, die mit brutalen Ausnahmemaßnahmen gegen die um ihre Existenz ringenden Proletarier vorgehen will, die aber veranlagt ist bis in den innersten Kern. Hinzu mit dieser Veranlagung aus Parlamenten und allen andern Vertretungen. Würde muß der Arbeiter sein, der auch jetzt noch nicht erkannt, daß das Wesen des Kontervativismus im wahren Sinne des Wortes anstößlich ist. Blind muß der Proletarier sein, der sich immer wieder durch ein freundliches Nachsehen seiner kontervativen Bedrücker einlassen läßt.
Ein anderes Ergebnis wie bisher dürfte die Reichstagswahl in Halle-Verder haben, wo für einen Hammerstein eine Ertrapwahl stattfinden wird. Die Kontervativen behaupten dort bisher das entscheidende Übergewicht: sie erhielten 1893 für Hammerstein 8002 Stimmen, gegen 3337 nationaldemokratische, 1589 sozialdemokratische, 1353 freiwirtschaftliche und 77 unparteiische Stimmen. Aber der Hammerstein-Kreis und die jüngst erhaltenen kontervativen Jurisgen werden sicher nicht ohne Wirkung bleiben. Auch der sozialkontervative Wähler ist wohl endlich dem Zusammenhang sehr abgeneigt und auch die „Landesgenossen“ Tagungen des Herrn v. Hammerstein werden dem Nachfolger desselben in der Kandidatur sicher sehr im Wege stehen. Deshalb wird es sehr fraglich sein, ob die kontervative Partei den Kreis wird halten können.

Die anfallsige Verurteilung des Prinzen Heinrich auf ein Jahr, nachdem er jedoch erst zum Kontervativismus ernannt worden ist, wird mit zu großem Eifer als sehr natürlich von der offiziellen Presse hingestellt, daß man fast geneigt sein muß, dem Urteile andere Urtheile zu Grunde zu legen.

Der Offiziersstil aberkannt hat das militärische Ehrenquartier dem Premierleutnant a. D. Kraft, dem Verfasser der Brochure „Glänzendes Glend“. Kraft wird in zwei Wochen eine neue Brochure erscheinen lassen mit dem Titel „Kaisernebel“.

„Allen Ablenkungen zum Trost“ sollen, wie die Wundt, N. Adr. „außerordentlich“ erhabene, geistig-berührende Maßnahmen gegen die „Amfarspartei und ihre Verfechter“ im Gange sein, weil das eine „sichere Vorwende“ ist.

Heber den Rücktritt des Reichsanzlers wurden in den letzten Tagen viele Gerüchte verbreitet. Derselben sollen jedoch völlig grundlos sein. Was heißt heutzutage in Deutschland „völlig grundlos“!

Auch Freier v. Marschalls Stellung soll erschüttert sein. Schon möglich! Jedenfalls purzeln alle Minister zusammen eher, als die Sozialdemokratie, die sie vernichten sollen.

Im Zeitalter des Verfalls. Nicht nur in Ostreich ist der Bahnverkehr wohl ein der Manöver unterbrochen gewesen, sondern als vorige Woche von Stettin nach Berlin an einem Tage 52 Extrazüge verkehrten, um die Manövertruppen zurückzuführen, wurden bis Sonnabend seine Güter zur Beförderung angenommen.

Als Zeichen der Zeit teilt der Vorwärts mit, daß der Sprecher der freireligiösen Gemeinde in Berlin ein mit der Bezeichnung „eilig“ versehenes Strafmandat erhalten hat, laut welchem er, weil er in den Monaten Dezember 1894 und Januar 1895 trotz des Verbotes, Unterst zu stellen, in zehn verschiedenen Fällen Vorträge vor Kindern gehalten und ein vor und nach dem Vortrag gehaltenes Lied erläutert habe, zu 1000 Mark Geldstrafe eventuell 100 Tage Haft verurteilt wurde. — Wie die freireligiöse Gemeinde meint, waren die bestrittenen Vorträge keineswegs, wie man nach dem Strafmandat annehmen sollte, folglich, die jedoch Unterrichts lediglich vor Kindern gehalten wurden, sondern es waren regelmäßige Vorträge, die von Eltern mit ihren Kindern besucht wurden. Das jetzt plötzlich diese schon im Dezember, Januar und Februar gehaltenen Vorträge „eilig“ durch eine Geldbuße gefahret werden müßten, ist eines der Mängel, die uns unsere Staatsleitung neuerdings so vielfach aufweist. Das Charakteristische für den Rechtsstaat Preußen ist, daß es gegen solche Strafverfügungen des Provinzial-Schulkollegiums keine Berufung an die Gerichte giebt. Auch die französische Lehrerin Madame Manu soll ihre aus gleichem Anlasse verhängte Strafe bezahlet. Sie werden's wohl nicht so „eilig“ haben mit dem Abführen der Strafen.

Vom edlen Vnderpaar. Die Schulden Hammersteins belaufen sich angeblich auf 800000 Mk. Da er während seiner zehnjährigen Thätigkeit als Redakteur der Kreuzzeitg. 400 000 Mk. Gehalt bezog, hat er jährlich 120 000 Mk. verbraucht, gewiß aller Ehren wert für einen notleidenden Junker. Daß die von Hammerstein an die Wiener N. Fr. Presse gerichtete Aufschrift (1. gstr. Nummer des Volksbl.) aus Stirkams in Trost batien ist, während er in London umhergondelt, ist ein neuer Beweis für Hammersteins Verlogenheit. Die Staatsanwaltschaft wird darum auch mit ihrem telegraphischen Befehle, der nach Stirkams

gerichtet worden sein soll, kein Glück haben. Stöder sucht sich durch Weisheit in der G. Kirchzeitg. reinzuwaschen. In echter Jesuitenmanier läßt er den Kernpunkt der Frage, wie elendes Intriguenpiel, außer acht und verflüchtigt nur, was er für ein tugendhafter, reiner Gottesmann sei, dem jeder arge Gedanke fernlegen habe. Er beginnt sein dreistes, wortreiches Geschwätz mit Schimpfen auf die Sozialdemokraten und nennt den Fall seines Freundes Hammerstein „erschütternd und schmerzlich“. Wenn die bisherigen Enthüllungen über Hammerstein-Stöder noch nicht den Ekel grenzenloser Verachtung über die beiden Würstchen beigebracht h. t., dem gelehrt das durch die von Stöder an sich selbst verühten Mordworte. Die Nat. Ztg., die noch bei der vorletzten Reichstagswahl die Nationalliberalen in Wahlkreise Siegen wiederholt aufzuforderte, für Stöder zu stimmen, nennt ihn jetzt den „Mann mit der ehernen Stirn, der widerwärtigsten Erziehung des deutschen öffentlichen Lebens der letzten Jahrzehnte“. Gegen Hammerstein hat die Staatsanwaltschaft wohl immer seinen Streikbrief erlassen. Wahrscheinlich machen ihn die Beschlagnahmen sozialdemokratischer Zeitungen zu viel Arbeit.

Ausland.

Ostreich. Bei den Wiener Gemeinderatswahlen sind am Dienstag die Liberalen gänzlich geschlagen worden. Sie behielten von 138 Sitzen höchstens 57, die Antikemiten haben in manchen Bezirken ihre volle Liste durchgebracht. Am 12. Bezirk wollten betrunkene Antikemiten in ihrem Siegesrausch das liberale Wahllokal stürmen; sie wurden von der Polizei daran gehindert.

Franreich. Sozialistische Soldaten. Auf den Sammelstellen für die Ausständigen in Carmaux, die die sozialistischen Blätter veröffentlichten, finden sich auch folgende Bemerkungen: „Revolutionär-sozialistisches Komitee des 95. Inf.-Reg., dem revolutionären Zentralkomitee unterstehend, 6 Fr. — Nun folgt die namentliche Aufzählung der Substituten, worunter sich ein Korporal, ein Haupt-Soldat, ein Kappler-Soldat u. befinden. Einige Regierungsoffiziere fragen bei der Besprechung dieses „Zeichens der Zeit“, ob das 95. Regiment wohl das einzige in dieser Hinsicht ist und ob die übrigen Regimenter nicht ähnliche Organisationen besitzen.“

Spanien. geht mit Aneinanderstößen dem Staatsbankrott entgegen. Das Land wollte von der Londoner Notkassens 500 Mill. Pesetas als Anleihe aufnehmen, doch scheiterten die Verhandlungen, weil die genügenden Bürgschaften fehlten.

England. Unterregierung ist mit seiner gesamten Mannschaft das Schiff „Globian“, von London nach Jamaica unterwegs.

Amerika. Liberalität dieselben. Der englische Sozialist Herr Hardie hat nach seiner Wahlbedeutung eine Agitationstour nach Kanada und in die Vereinigten Staaten unternommen. Sein Erfolg ist sehr groß, was die Herren Kapitalisten ärgert. Nicht wenig übertrug er, als er in Chicago bei einem Umzug ihm zu Ehren das Tragen — rater Frauen vom Manne (Lingam) verboten wurde. „Das ist ja wie in Europa!“ rief Herr Hardie erlauth aus. Da — die Angst vor dem Sozialismus treibt überall die nämlichen Witten.

Polizeiliches und Gerichtliches.

„Na na?“ In Halberstadt verbot das Gericht die Verbreitung der Sozialdemokratie, bevor nicht eine amtliche Bescheinigung über Nichtbestehen derselben vorliegt. Demzufolge verweigerte die Post bereits die Annahme der letzten Nummer, die aber den auswärtigen Abonnenten trotzdem zugestellt werden konnte. Beschwerde ist eingeleitet.

„Genosse Stadthagen“ wurde am Mittwoch vom Landgericht Berlin zu Monat Gefängnis verurteilt wegen Verleumdung des Magdeburger Richterkollegiums. Wegen Unthun vor Gericht wurde ferner Stadthagen in eine sofort zu veräußernde dreitägige Haftstrafe genommen.

„Gehausucht“ wurde in Wilhelmshagen bei Berlin im Verlog von Zeißler u. N. der Heide Wälder worden abgewiesen. Es wurden einige Seiten der Heide Wälder, die in der Heide Wälder kleine Brochüren weggenommen. Als die Heide am Abend nach Hause kamen, fanden sie das Buchhandlungs-Zimmer und die Lagerräume in großer Unordnung. Es waren u. d. R. die Konfession fünf Mann unter Führung des Polizeikommissars Schöne aufgefunden worden. Am 11. März um 11 Uhr die nachmittags 5 Uhr mit der Eiche zu thun hatten.

„Freigebrochen“ wurde vom Landgericht Dresden der frühere verantwortliche Redakteur der Sachl. Abt. III. Genosse Zeißler von der Anklage auf Verleumdung.
„Bechtel“ hat das Richter-Angebot die Beleidigungsnahme der Richter-Versammlung durch falschen bemehnten werden. Beschluss: „Es wird die von der künftigen Staatsanwaltschaft am förmlichen Landgericht für sich angebotene Beleidigungsnahme der Genossenschaft der Richter-Versammlung vom Mittwoch den 4. September 1895, Nr. 20, hiermit bekräftigt und zwar in der Einlegung, daß in dem Artikel auf Seite 1 Spalte 3 dieser Nummer unter der Ueberschrift: „Politische Uebersicht. Deutsches Reich.“ Der Kaiser hat... zur Tagesordnung der nächsten „Schlichte“ die Person Dr. Reichert des künftigen Reiches beiläufig abhandelt, derselben insbesondere Strafanzeige und Verurteilung eines Vergehens nach § 130 Nr. 1 St. G. B. infundiert ist. Für den 5. September 1895. Komml. Annsgericht: des Publ. Verlog. Zur Beglaubigung: Verlog. förmlich Sekretär.“ Die Frau Tagessont bemerkt dazu: „Man sollte es wirklich nicht für möglich halten, daß ein Jurist, ein Richter, es fertig bringe, sich über die Verleumdung zu schämen, bei den höchsten Richtern unbenutzt gelassenen Schlußes unserer Anklage, in welcher von dem Uebergang zu den nächsten Tagesordnungen, d. h. zur alltäglichen Arbeit, die Rede ist, den Vorwurf der „Fäulnis“ herauszuheben, aber man kann und darf sich in heute über nichts mehr wundern im Deutschen Reich. Daher gehen wir auch über diesen Beschluß zu unseren „nächsten Tagesordnungen“ über.“
„Beitrag“ wurde auch die Beschlagnahme des Volksblatts in Hannover von der Ferienkammer des Landgerichts und die Beschwerde des Verlegers Weiler fortwährend zurückgewiesen.

Justizminister

„Behördliche Protokolle“ sind, wie die frank. Volkst. zu berichten weiß, über den verjährten sozialdemokratischen Parteitag in Frankfurt a. M. nach dem Zeitprogramm eines Polizeibeamten abgefaßt und gedruckt worden. Sie sind noch ausführlicher als das vom Parteivorstand herausgegebene Protokoll und bilden einen herrlichen Füllboden von 311 Folioseiten. Der Druck ist auf feinstem Amsterdamer erfolgt, so daß sich das Protokoll neben dem vom Parteivorstand herausgegebenen ausnimmt, wie ein vornehmeres Bündchen neben einem Volkstättigen. Die Reichsregierung hat sich das nächste Mal die Schärfe mit dem Parteivorstand dahin, daß die Arbeit nicht einmal gemacht zu werden braucht; und uns Kosten erpart werden.

„In Leipzig haben die G. Hosten beschloßen, den Parteitag am Ablebnung des Agrarprogramms zu erlöchen. Der Antrag auf Aushebung der Genossenschaft auf Handlungsgenossen wurde angenommen.“

„Der Sozialistführer Gottlieb von der Bremer Bürgerzeitung hat seine Parteiverbindungen ist hat die Parteifolge um 800 R. geschädigt.“

„Die Dortmunder Genossen haben die bevorstehende Kampagne zur Reichstagswahl durch Verbreitung eines Flugblattes für Dr. Vätergenau in 9000 Exemplaren eingeleitet.“

„Die Arbeiter Turnvereine und das preussische „Juwel.“ Eine für Sonntag vormittag in Frankfurt a. M. einberufene Konferenz all preussischer Turnvereine, welche sich dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzugehende Anmeldung verlangt. Da sich die Turnvereine, welche dem Arbeiter Turnbund bereits angeschlossen haben und zu welcher die benachbarten Turnvereine ebenfalls eingeladen waren, wurde polizeilich unterlagt bzw. verhindert, da die Behörde eine voranzuge

triebsförderung in Gestalt einer Beschlagnahme vorgenommen ist. Wir wünschen, daß unsere Vermutung sich als unbegründet herausstellt.

Aufforderung an die Salzehe Zeitung. Wir teilen gerne mit, daß zwei öffentliche Sozialdemokraten durch eine höchst einseitige Erklärung ihren Austritt aus der Partei erklärt haben. Der Vorwärts veröffentlichte die Erklärung dieser beiden unglücklichen Individuen, die sich als Mitglieder der Partei ausgeben, mag den beiden Beschäftigten die Erklärung wohl eingebracht haben? Die Salzehe Ztg. fügt dieser Bemerkung theoretisch folgendes hinzu:

Wir wollen nicht so hoch sein, diese Frage uninteressant an die Sozialdemokraten, Beschäftigten im rechten Gerade bei uns in Halle wird die Antwort mehreren der Herren Genossen nicht ganz leicht fallen. Wir fordern die Salzehe Zeitung hierdurch auf, zu sagen, was und wen sie meint.

Nach ein Urteil des Dr. Windfeld. Wir erst nachträglich erfahren, ist am Freitag vom hiesigen Schöffengericht unter Vorsitz des Herrn Dr. Windfeld der Mannes Strafe zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden, weil er den Streifen der Gasse geöffnet hat. Der als Entlassungsgeld für Schabe einsetzende Arbeiter Schütz wurde wegen Verstoßes gegen öffentlichen Friede sofort in Haft gebracht. Schütz hatte anders ausgelegt als Gense. Nach Gense wurde sofort in Haft genommen. Wir kommen morgen auf das kaum fahbare Urteil zurück.

Die nächste Schwurgerichtsperiode am hiesigen Landgericht nimmt kommenden Montag ihren Anfang.

Wiedereröffnung in seine Arbeitsstelle wurde von seinem Arbeitgeber, dem Möbelfabrikanten S., gestern (Mittwoch) der wegen bekannter Verhältnisse in kurzer Untersuchungszeit beendigt gewesene Arbeiter Gense, während der Dauer derselben die Wohnung fortgeschickt, was sie konnte, so daß S. bei seiner Rückkehr eine sehr unvortheilhafte Veränderung in der häuslichen Verhältnisse fand. Frau, seine Angehörigen, hatte nicht nur die Wohnung zu einem gewissen Grade geräumt, sondern auch den fälligen Arbeitslohn nicht des Herrn S. zu erhalten, sondern der Arbeiter für sich erhoben. Eine Freilassung dieses Mannes hat sie nicht erwartet.

Stadttheater. In der morgigen Wiederholung der „Jungfrau von Orléans“, die bei ihrer Einführung am Sonntag durch die glänzende Ausstattung und die vorzüglichen Einzelleistungen der Hauptdarsteller, die Herren H. v. Ziemann und die Frl. Hoffmann die Rolle der „Agnes Sorel“, der „Arlöwinde“ am 7. Uhr angelegt. Sonabend geht „Der Schützenkönig“, Schauspiel in 4 Akten von Georges Dumas, dem berühmten Romanhistoriker, in Szene.

Heber Untersuchungen in Höhe von 2000 M., die sich eine hiesige Real- und Schulbank für den Winter 1894/95, soll haben zu schulden kommen lassen, betrafte dieer Tage die S. B. und die zur Erklärung ermächtigt, daß sich über die Höhe der Verurteilungen noch nichts sagen läßt, ob die in kurzer Zeit stiftungsdienliche Inventur beendet sein wird. Hochwahrscheinlich wird sich aber das Verhältniß, das zwischen der Höhe der Verurteilungen, welcher für das ihm unterstellte Personal voll und ganz verantwortlich ist, gebildet sein würde, bei weitem niedriger herausstellen, als oben angegeben worden ist. Lebigenfalls hat sich ein Verwandter der Beklagten erklärt, den Verzicht zu leisten.

Ingulsfälle. Von einem Lehmann ungenießbar wurde auf der Weststraße der Bäckermeister Karl Brauer, er erlitt Arm und Beinverletzungen. — Ueberfahren und sofort getötet wurde gestern Vormittag auf der Menckestraße die 1½jährige Tochter des Gattinns Roda. — Die arme Kleine war überdies im Gefahr kranke, als sie von der Mutter in den Wagen getragen in diesem Falle den städtischen keine Schuld. — Beim Leuchten unter das Bett entzündete Dienstag abend die achtschwellige Tochter des Arbeiters Gense, Schützenstraße 6, das Bett. Die verlassene Wohnung wurde durch Belästigung von Hausbewohnern geräumt, der Zustand durch die Ausräumung des Zimmers wurde die Dienstmamsellfrau durch einen Treppenschlag verletzten Kinderwagen ungenießbar und erlitt einen Beinbruch.

Geftohlen wurde gestern mittag aus dem Haus der des Geschäftes Liebenaustraße 106 ein dem Hofkammerer S. gehöriger kleiner Kinnastentisch, der sich in der Wohnung des Hofkammerers S. befinden sollte an dem Spielzeuge Gestalt gefunden haben, jedoch gelang es bis jetzt noch nicht, die Thäter zu ermitteln und dem Gestohlenen sein Eigentum zurückzugeben.

Trostau. Das Ende eines Veteranen. Schon hunderte von Malen mußte darauf aufmerksam gemacht werden, welche unbedeutende von apparatlicher Bedeutung von dem Bedienungspersonal mit den Veteranen zu thun haben, und daß sie nicht nur die Arbeit und läßt sie hängern, während andere sich reichlich und wohlverdientestes Gehalt leisten. Man beachte den Veteranen heute eine Denkmäler und läßt sie als „Alter des Vaterlandes“ noch leben, mögen werden die „Alter“, wegen eines geringen Gehalt, auf die Straße zu werfen. Man beachte die Veteranen, welche hier bei der alten Straße 1811 18. der. Er hatte den 1841er und 1866er Krieg mitgemacht; 1870 war er schon zu alt, als daß er eingesetzt werden konnte. Aber war ein Soldatenmensch und Kriegerangehöriger durch und durch, sonst eine lehrbare Sache. Von der ersten „Alter“ wollte er nichts wissen. Man beachte die Veteranen, welche hier bei der alten Straße 1811 18. der. Er hatte den 1841er und 1866er Krieg mitgemacht; 1870 war er schon zu alt, als daß er eingesetzt werden konnte. Aber war ein Soldatenmensch und Kriegerangehöriger durch und durch, sonst eine lehrbare Sache. Von der ersten „Alter“ wollte er nichts wissen. Man beachte die Veteranen, welche hier bei der alten Straße 1811 18. der. Er hatte den 1841er und 1866er Krieg mitgemacht; 1870 war er schon zu alt, als daß er eingesetzt werden konnte. Aber war ein Soldatenmensch und Kriegerangehöriger durch und durch, sonst eine lehrbare Sache. Von der ersten „Alter“ wollte er nichts wissen.

Landfriede. In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. wurde der Arbeiter Wilhelm Tausch an einer Leber der heimlichen Feuerwehre befallen, erlitten aber nicht und erhielt infolge dessen auf Grund einer dortigen Polizeiverordnung bezüglich Verurteilung der Feuerwehrgesellschaft um 1 M. lauternde Strafmahnung. Er klagte gerichtliche Entscheidung und begehrt, daß der Schöffengericht seine Unschuld damit, daß er während der Sonntagsgänge zur Leber befallen wurde, was doch unstatthaft ist, da während der Ruhe nicht gearbeitet werden darf, und er eben als arbeiten betrafte. Das Schöffengericht verurteilte aber den Angeklagten unter der Begründung, daß die Genossenschaft die Sonntagsgänge verbiete die Feuerwehrgesellschaft, auf einer solchen Auffassung des Angeklagten beruhe. Der Angeklagte legte gegen das erwähnte Urteil Berufung ein, die gestern vom hiesigen Landgericht aber verworfen wurde. In der Begründung ließ es, daß die Strafe selber sehr gering ist, da es sich um einen Arbeiter handelt.

Sabotage. Eingeklagt wurde das Verfahren gegen Doktor Bödel, der in einer hier gehaltenen Rede die Offiziere der Armee beleidigt haben sollte.

Schneidm. Vom Unternehmern. Von der Köhrenscheffelfabrik Brede u. Co. ist Dr. Müller u. G. Lauer wurde Aufgab Mai Genosse S., Hochfeiler als Meister angestellt. Nach dem unter 2. Mai abgeschlossenen Kontrakte sollte Hochfeiler, ein in der Fabrik beschäftigter Arbeiter, am 1. Juni 1894 für 130 M. pro Monat, im zweiten 140 M. und bei zufriedenstellender Leistung 150 M. pro Monat erhalten, daneben noch freie Feuerung, freie Wohnung und freies Petroleum. Als von beiden Seiten genau eingehaltene Bedingungen wurden vereinbart, daß Hochfeiler, der sich in der Fabrik beschäftigte, ein Vierteljahrlicher Kündigungsfuß. Nun wurde dem Genossen Hochfeiler bald nach Antritt seiner Stellung vom Unternehmer mitgeteilt, in der Werkstatt seien viele Sozialdemokraten, die im Winter aus Kasser gehen werden sollten. Hochfeiler ist natürlich seinen Genossen nicht schuldig, sondern hat seinen Meister, den Herr Lauer wieder erfahren, und fügte nicht er den S., an, die Arbeit nicht im Interesse des Geschäftes, das sei Grund zu seiner Entlassung. Genosse S. hatte die Sache schon längst bezichtigt; er sollte die Leute schänden und die Wölfe dreschen, damit das Werk nicht in die Hände der Arbeiter übergehe. Dazu gab sich S., natürlich nicht her. Er fragte, ob er sich eine andere Stelle für 1. Oktober verschaffen könne. Die Einwilligung hierzu erhielt er. Als S. aber am nächsten Morgen (13. September) die Werkstatt wieder betreten wollte, wurde ihm bedeutet, daß er auf die Stelle nicht zurückkehren dürfe, sondern solle sich in die Provinz begeben, einen Arbeiter zu behalten, von dem er nichts mehr wissen will. Aber nicht nur das Gesetz des Meisters, sondern auch das Staatsgesetz verlangt von ihm, daß er dann becaup, was zu becaupen ist; davon will aber Herr S. v. Lauer nichts wissen. Er will seinen Meister, der ihn nicht mehr als einen Arbeiter begehrt, auch toll die Wohnung nicht abgeben, wenn er nicht, was Herr Lauer nicht wehren zu seinen Verdienen erfahren, daß das Gesetz noch ein wenig über die Unternehmernverpflichtung steht und daß er gehalten ist zu zahlen, was zu zahlen ist. Nun, hinsichtlich findet er einen neuen Meister, der ihm mehr zu Willen ist, es unter Genosse Lauer, der er jedoch einen beteren Meister findet, wird abgelehnt werden.

Magdeburg. Der bekannte Hottzprophet wegen der Saalbräuer, in welchem in erster Instanz die Genossen Karl Langstau zu 4 Wochen Haft, Albert Schmidt zu 150 M. Geldstrafe, Frau G. M. zu 10 M. Geldstrafe und Frau Baum zu 10 M. Geldstrafe verurteilt wurde, hat auch in der Berufungsinstanz zur Verurteilung geführt. Sowohl die Berufung der Angeklagten wie die des Staatsanwalts, der noch eine höhere Strafe herabzuschlagen wollte, wurden verworfen. Die „Beitragung“ der Berufung wurde die Kontrolle wurde als „grober Irrtum“ erachtet.

Kleine Provinzial-Chronik. In D. Herberdingen brante am Mittwoch das Haus der Witwe Berger und das daneben stehende Haus nieder. In D. Herberdingen bei Bretha ist die neue der Gasse, die die Wohnung des hiesigen Schöffengerichtes, die im Saalbräuer, die Herr Remus bei Laueritz kürzte der Steinbrücker August Barthel vier Meter herab und verlegte sich nicht unbedeutend an Kopf und Händen. — Weil der Ancht Hoff aus Seeburg völlig nackt mit einem Radle am Ufer des Sees Sees gelandet war, verurteilte ihn das Schöffengericht zu 10 M. Geldstrafe und 200 M. Busse. — Der Mann aus Sebra, der als Zeuge vor Gericht vernommen worden und hatte sich als Zeugegebühre den vollen Schicksal (2 M.) auszuhandeln lassen, obwohl er zur Zeit fast nur und nur 75 M. Monatsgehalt bezog. Das Gericht erkannte die Zahlung als Betrag an und verurteilte den Prokuren zu 12 M. Strafe. — Mittwoch früh ließ bei Magdeburg der Berliner Schnellzug auf den letzten Teil eines Güterzugs. Am Güterwagen wurde zertrümmert, doch niemand ernstlich verletzt. Das Magdeburger Polizeipräsidium plant das Verbot der Jagarenen Wäntel, da die Benutzung derselben öffentliches Spielverbot, weil die nicht die Polizei bestrafen der Staatslotterie ins Auge fassen, oder bedeutet dieselbe etwa kein öffentliches Spiel? — Von niedergebendem Gestein erbricht wurde in D. Herberdingen bei Seiffritz der Bergmann Otto Gans. Zwei Zeitgenossen haben einen Bergmann aus Sebra in den ganzen Wäntel von 20 M. Geldstrafe verurteilt, weil er sich in die Luft betrunken gemacht, daß er nicht mehr weiß, was mit ihm vorgegangen ist.

Ans dem Gerichtssaal.

Salle, 17. September. Ein Schönheitsfehler oder der geistliche Strich durch den Rechnungsschreiber, der sich mit einer Sache fahrlässiger Tötung bzw. fahrlässiger Körperverletzung, wozu als Angeklagte erschienen der Fabrikbesitzer Christian Brinzer von hier, geboren in Nottelberode, a. S. 37 Jahre alt, der Fabrikbesitzer Julius Dicker von hier, 40 Jahre alt, und der Arbeiter Richard Dicker von hier, 20 Jahre alt, wurden verurteilt. — Jahre 18. — Die Angeklagten wurden bestraft, hier zu Gefängnis im Monat Februar 2. In dem fahrlässigen Tode des Schlosserlehrlings Richard Dombrogh und die Körperverletzung des Malers und Vorderers Gottschalk verurteilt zu haben. Die Anklage stützte sich auf folgende Vorgänge: Am 25. November 1893 ließ der Fabrikbesitzer Brinzer (früher Firma Magdeburg und Vinsler) von dem Angeklagten Dicker, der in der Zunftstraße eine Maschinenfabrik betrieb, einen Auftrag mehrere Stenoboden zur Herstellung von Apparaten für Champagnerfabrikation anzufertigen. Die Wöben hatten einen Durchmesser von 1 1/2 Meter und ein Gewicht pro Stück von 100 Pfund. Am 2. Februar 1894 war der Arbeiter Dicker, der selbst auf einen von denen bei B. angefertigten Stenoboden ein Apparat aufgestellt, um selbigen auf seine Dichtigkeit zu prüfen. Der Apparat bestand aus einem von Wöben zusammengefügten Stoffsack, umgeben von einem Supplement, der oben verriegelt und mit dem Stenoboden befestigt war. Der Arbeiter Dicker auf seine Festigkeit und Haltbarkeit hatte der Apparat schon bis auf 11 Atmosphären bestanden und nun wurde mit Kohlenwasserstoff angefüllt, um unter 10 Atmosphären Druck zu probieren, ob er abtrotzt gut hielt und nicht war. Aufänglich schien alles gut zu sein, aber der Apparat, der in einem Raum stand, wo ca. 35 Arbeiter beschäftigt wurden, als aber nachmittags um zehn Minuten nach 5 Uhr der Schlofferlehrling D. daran beschäftigt war, die Schmierpumpen abzubauen und der Maler G. dort in der Nähe eine Lampe anzubringen, entstand plötzlich ein mächtiger Druck, der den Arbeiter Dicker, der sich gerade in der Nähe befand, eine andere Stelle umhergerannt hatte. Dem angeklagten Lehrling Richard Dombrogh wurden die Wunden derartig schwerwiegend, daß er bald an den erlittenen Verletzungen starb, und der Maler Gottschalk wurden beide Verwundet, daß der Arbeiter Dicker, der sich gerade in der Nähe befand, eine andere Stelle umhergerannt hatte. Dem angeklagten Lehrling Richard Dombrogh wurden die Wunden derartig schwerwiegend, daß er bald an den erlittenen Verletzungen starb, und der Maler Gottschalk wurden beide Verwundet, daß der Arbeiter Dicker, der sich gerade in der Nähe befand, eine andere Stelle umhergerannt hatte.

Es wurden nachher über die Ursachen der Explosion Ermittlungen angestellt, die ergaben, daß die Verstellung des Apparats nicht so war, wie es eigentlich sein sollte. Insbesondere ermittelte gerichtliche Sachverständige an dem Stenoboden eine Schweißstelle, in der die Eintragung der Schweißflamme durch die Explosion geschehen sein soll. Die Konstruktion des Stenobodens wurde als mangelhaft befunden und das dazu verwendete Material nicht befunden; Qualität gewesen sein. Die Anklagebehörde behauptete demgemäß, daß die drei Angeklagten, und zwar Brinzer als Verursacher des Stenobodens, Dicker als Auftraggeber und Dicker als Beauftragter seiner Fabrik, die nötige Aufmerksamkeit, zu welcher sie vermög ihres Berufes verpflichtet waren, außer acht gelassen, wodurch sie den Tod des D. und die Körperverletzung des G. verschuldet hätten. Die Angeklagten bestritten die Sachverhalte, gemacht zu haben und zwar Brinzer mit der Behauptung, daß der Lehrling des Stenobodens nicht gemacht zu haben, welchen Zweck das Stenoboden dienen sollte. Dicker mit der Entschuldigung, daß es ihm unbekannt gewesen, daß der Stenoboden gefüllt war, und Brinzer mit der Behauptung, daß er keine eigentlichen Arbeiten verrichtet hat, sondern nur mit der vorläufigen Ausführung der Arbeiter an nichts zu thun habe. Dicker behauptete insbesondere noch hervor, daß er die Lieberlegung habe, daß der Stenoboden durch die Schweißung in seiner Haltbarkeit beeinträchtigt worden ist, und daß er dem

Vater des Angeklagten L. dem er den Auftrag zur Anfertigung des Stenobodens gegeben, extra erhalte, ja gutes Material zu verwenden, weil der Boden einen großen Druck auszuhalten habe. Sollte er, D., gewußt, daß der Boden geschwächt war, so hätte er sofort die Arbeit abgebrochen, was er nicht gethan hat. D. behauptete, daß die Mangelhaftigkeit des Bodens nicht gemacht, gebe und daraus hervor, daß seine drei Meister, welche die Arbeiten beaufsichtigten, ihm über die Beschaffenheit des Stenobodens nichts gemeldet haben, was er aber befragt werden würde, wenn er einen Stenoboden gemacht hätte. Dem Brinzer, dem Dicker, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens, der er beauftragt, dem Vater bei der Herstellung keine Mitteilung darüber gemacht, daß der Boden 10-11 Atmosphären auszuhalten habe. Zum Seiten die Modelle zur Anfertigung der Stenoboden als einfache Arbeit übergeben worden und habe er erst 22 M. für den Zentner verlangt und mit Berechnung schließlich 17 M. bekommen. Die Schweißung habe er vornehmen lassen, nur weil ein Stenoboden nicht gegeben, und betreffendes Holz habe er geschwieben, damit es nachher durchgehört werden konnte. Den Empfänger von der Schweißung in Kenntnis zu setzen, habe er nicht für nötig gehalten, weil er nicht weiß, was er gemacht hat, und die Angeklagten keine Mitteilung zu machen. Der Zeuge und Sachverständige, Herr Maschinenfabrikant Weiß, bestätigte dem Angeklagten L., daß man gewöhnlich solche kleine Schweißfehler wie vorstehend als Schönheitsfehler bezeichne. Wenn die Schweißung gut gemacht worden wäre, so hätte die Arbeit nicht abgebrochen werden sollen. Die Angeklagten L. behauptete, daß der Stenoboden, der er beauftragt, dem Vater, dem D. behauptete, daß er nicht weiß, was er gemacht hat, und daß er damit, daß es nicht ist, solche großen schweren Stücke dort zu probieren, wo sie aufgebaut wurden. Bezüglich der mangelhaften Ausführung des Stenobodens erklärt Brinzer, er habe die Ausführung des Stenobodens,

